

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Beethovenstrasse 48
8200 Schaffhausen

und

Kopie an:

Stadtrat der Stadt Schaffhausen
Stadthausgasse 12
8200 Schaffhausen

Verkehrsbetriebe Schaffhausen (vbsh)
Ebnetstrasse 145
8207 Schaffhausen

Betreff:

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (vbsh)

Beschwerdeführer:
Richard Koller

[REDACTED]
[REDACTED]

im Namen des Vereins «**schweiz-macher**»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (vbsh)

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand dieser Beschwerde ist die von den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (vbsh) eingeführte **faktische Abschaffung der Möglichkeit, ÖV-Tickets mit Bargeld zu erwerben**. Konkret betrifft dies:

- die vollständige Bargeldlosigkeit der neuen Mini-Ticketautomaten in den Bussen,
- die Beschränkung von Bargeldzahlung auf wenige stationäre Verkaufsstellen (Bahnhof Schaffhausen, einzelne weitere Automaten),
- das Fehlen gleichwertiger Alternativen an Haltestellen im Stadt- und Gemeindegebiet,
- die vollständige Einstellung des Ticketverkaufs im Fahrzeug,
- die Verlagerung des Ticketverkaufs in digital dominierte Systeme (App, Karten, Mobile Wallet),
- die gleichzeitige Beibehaltung der strikten Billettpflicht und der Erhebung von Bussen bei fehlendem Ticket.

Betroffene Fahrgäste, die **ausschliesslich mit Bargeld bezahlen können oder wollen**, haben damit keine realistische Möglichkeit mehr, an zahlreichen Haltestellen oder in den Fahrzeugen selbst ein Ticket zu kaufen.

Insbesondere problematisch ist, dass die Ticketautomaten der vbsh überwiegend **auf öffentlichem Grund** stehen und dieser Grund vollständig im Eigentum der Stadt bzw. des Kantons liegt. Dadurch sind sowohl Betreiber als auch Grundeigentümer **grundrechtsgebunden (Art. 8, 35, 36 BV)**.

Die Abschaffung der Bargeldzahlung verletzt die Pflicht, auf öffentlichem Grund den diskriminierungsfreien Zugang zum ÖV sicherzustellen.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für den Schutz von Bargeld sowie für die Wahrung der individuellen, wirtschaftlichen und verfassungsmässigen Freiheitsrechte ein.

Ich, Richard Koller, handle als:

- Delegierter des Vereins,
- direkt betroffener Bürger,
- Vertreter zahlreicher Menschen, die durch die Bargeldabschaffung benachteiligt werden.

ÖV ist eine **staatliche Grundversorgungsleistung** (Art. 87 BV). Die Verletzung der Grundrechte bei der Ticketbeschaffung begründet daher ein unmittelbares persönliches und öffentliches Interesse an einer rechtsstaatlichen Korrektur.

3. Rechtliche Begründung

3.1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Die Abschaffung der Bargeldzahlung benachteiligt insbesondere:

- ältere Menschen ohne elektronische Zahlungsmittel,
- Personen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen,
- Menschen ohne Bankkonto oder Kreditkarte,
- Jugendliche ohne digitale Zahlungsfähigkeit,
- Personen, die aus Datenschutz-, Sicherheits- oder Budgetgründen Bargeld nutzen,
- Touristen ohne CH-kompatible Karten.

Dies stellt eine **indirekte Diskriminierung** dar (vgl. BGE 146 I 11). Da die vbsh staatliche Aufgaben erfüllen, ist eine solche Wirkung **unzulässig**.

3.2. Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheit)

Staatliche Leistungen müssen allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.

Eine faktische Gleichstellung nur für digital zahlungsfähige Personen und ein Ausschluss aller anderen schafft eine **Zweiklassengesellschaft**, die gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstösst.

3.3. Verletzung von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)

Auch Verkehrsunternehmen, die Tickets verkaufen, werden durch die Abschaffung der Bargeldoption gezwungen, ausschliesslich digitale Lösungen einzusetzen.

Dies ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter – jedoch **ohne gesetzliche Grundlage**.

Auch Fahrgäste haben das Recht, staatliche Leistungen **ohne digitale Pflicht** zu beziehen.

3.4. Verletzung von Art. 36 BV (Verhältnismässigkeit)

Ein Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er:

1. **gesetzlich abgestützt**,
2. **im öffentlichen Interesse**,
3. **verhältnismässig** ist.

Keine dieser Bedingungen ist erfüllt:

- **keine gesetzliche Grundlage**,
- **kein überwiegendes öffentliches Interesse**,
- **keine Verhältnismässigkeit**, da mildere Mittel verfügbar wären:
 - Bargeldannahme in reduzierter Form im Bus (Notbillette),
 - zusätzliche Bargeldautomaten,
 - barrierefreie Ersatzlösungen für vulnerable Gruppen,
 - mobile Verkaufsstellen oder Kontrollpersonal mit Bargeldfunktion.

Die aktuelle Lösung zwingt Betroffene, längere Wege zu gehen oder den ÖV ohne Ticket zu benutzen – was unzulässig ist.

3.5. Rechtswidrige Bussenpraxis

Eine Busse ist nur zulässig, wenn der Ticketkauf **zumutbar und möglich** war.

Wenn der Staat selbst den Ticketkauf verunmöglicht, gilt der zentrale Rechtsgrundsatz:

„Impossibilium nulla est obligatio“ – Unmögliches kann nicht verlangt werden.

Ein Fahrgast, der mit Bargeld bezahlen will, aber aufgrund des vbsh-Systems **kein Ticket kaufen kann**, darf rechtlich **nicht gebüsst werden**.

Solche Bussen sind rechtswidrig und aufzuheben.

3.5. Verletzung von Art. 35 BV (Schutz- und Verwirklichungspflicht des Staates)

Weil Ticketautomaten auf öffentlichem Grund stehen, ist der Staat verpflichtet:

- Grundrechte **umzusetzen**,
- diskriminierungsfreie Zugangsmöglichkeiten zum ÖV **tatsächlich sicherzustellen**,
- verfassungswidrige Zugangshindernisse **nicht zu dulden**.

Die Stadt und der Kanton Schaffhausen treffen somit **aktive Pflichten**, die aktuell nicht erfüllt werden.

3.6. Widerspruch zum Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Art. 2 WZG bestimmt klar:

„Schweizer Münzen und Banknoten sind gesetzliche Zahlungsmittel.“

Der Ausschluss gesetzlicher Zahlungsmittel bei einer staatlichen Leistung ist **ohne gesetzliche Grundlage unzulässig**.

3.7. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Art. 10 Abs. 2 BV) und Art. 12 BV

Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darf nicht von technologischen Voraussetzungen abhängen.

Der ÖV ist für viele Menschen essentiell für:

- Mobilität,
- Arbeit,
- soziale Teilhabe,
- medizinische Versorgung.

Eine diskriminierende Ticketbeschaffung verletzt grundlegende Schutzrechte.

3.8. Pflicht zur diskriminierungsfreien Ticketbeschaffung auf öffentlichem Grund

Da die Ticketautomaten der vbsh auf kantonalem oder kommunalem Eigentum stehen, müssen sie **bargeldbasierte und barrierefreie Ticketoptionen** anbieten.

Digitale Kanäle sind **keine gleichwertige Alternative**, da sie bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschliessen.

3.9. Rechtswidrige Bussenpraxis

Niemand darf bestraft werden, wenn der Staat selbst die rechtmässige Verhaltensweise verunmöglicht.

Wenn:

- Ticketautomaten kein Bargeld akzeptieren,
- der Ticketverkauf im Fahrzeug abgeschafft wurde,
- und unterwegs keine Möglichkeit zur baren Nachzahlung besteht,

dann dürfen Betroffene **nicht gebüsst** werden.

4. Antrag

Ich beantrage:

1. **Prüfung der Verfassungsmässigkeit** der Bargeldabschaffung durch die vbsh.
 2. **Wiederherstellung durchgehend bargeldbasierter Ticketkaufmöglichkeiten**, an Haltestellen und im Fahrzeug.
 3. **Sicherstellung einer baren Nachzahlungsmöglichkeit** unterwegs.
 4. **Bargeldakzeptanz aller Ticketautomaten auf öffentlichem Grund** oder eine gleichwertige barrierefreie Alternative.
 5. **Verbot diskriminierender Systeme**, welche Menschen ohne digitale Zahlungsmittel ausschliessen.
 6. **Gesetzliche Grundlagenprüfung** vor zukünftigen Änderungen der Zahlungsmittelakzeptanz.
 7. **Keine Bussen**, wenn der Ticketkauf objektiv unmöglich war.
 8. **Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs** zum ÖV für alle Bevölkerungsgruppen.
-

[REDACTED], 17.11.2025

Richard Koller
Beschwerdeführer
im Namen des Vereins «schweiz-macher»

[REDACTED]
[REDACTED]

✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 79 676 08 98